

1178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (1031 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschul-erhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird

Die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht die Überführung des Schulversuches „Vorschulklasse“ in das Regelschulwesen vor. Die Vorschulstufe soll danach ein Teil der Volksschule sein. Da mangels entsprechender Schülerzahl nicht an allen Volksschulen Vorschulstufen geführt werden können, ist zu erwarten, daß in Extremsituationen nicht für alle für diese Stufe in Betracht kommenden Kinder ein zumutbarer Schulweg besteht.

Somit soll für die Vorschulstufe in Abweichung der sonstigen Regelung für die Volksschule die Einrichtung von Berechtigungsprengeln (neben den Pflichtsprengeln) ermöglicht werden.

Der Unterrichtsausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf erstmals in seiner Sitzung am 14. April 1982 der Vorberatung unterzogen. Zum Gegenstand berichtete der Abgeordnete R e m p l b a u e r.

Es wurde einstimmig beschlossen, diesen Gesetzentwurf einem Unterausschuß zur weiteren Behandlung zuzuweisen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Edith D o b e s b e r g e r, E l m e c k e r, G ä r t n e r, R e m p l b a u e r, D r. S c h n e l l und D r. S t i p p e l, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dipl.-Ing. D r. L e i t n e r, P i s c h l, M a g. S c h ä f f e r, D r. S c h ü s s e l und W o l f (zeitweilig vertreten durch den Abgeordneten

B a y r) sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete P e t e r angehörten.

Zum Obmann des Unterausschusses wurde der Abgeordnete Dipl.-Ing. D r. L e i t n e r, zu seinem Stellvertreter der Abgeordnete D r. S c h n e l l gewählt.

Der erwähnte Unterausschuß beschäftigte sich in zwei Arbeitssitzungen mit der gegenständlichen Regierungsvorlage und berichtete sodann dem Unterrichtsausschuß in seiner Sitzung am 25. Juni 1982 über das Ergebnis seiner Arbeiten.

Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten P i s c h l wurde von den Abgeordneten D r. S c h n e l l und Dipl.-Ing. D r. L e i t n e r ein gemeinsamer Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Zu bemerken ist, daß gemäß Art. 14 Abs. 10 des B-VG ein dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprechendes Bundesgesetz vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 06 25

Haas
Berichterstatler

Dipl.-Ing. Dr. Leitner
Obmann

/

**das Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem
Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 87/1963, 69/1971 und 325/1975 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 hat es statt „Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien“ zu lauten: „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien“.

2. § 13 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Der Schulsprengel kann für die Vorschulstufen der Volksschulen und für Haupt- und Sonderschulen — unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften — in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden.

(3) Die Schulsprengel der Volksschulen (soweit nicht Abs. 2 in Betracht kommt) und der Polytechnischen Lehrgänge sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Vorschulstufen der Volksschu-

len sowie der Hauptschulen und der einzelnen Arten der Sonderschulen, ferner die Schulsprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen.“

Artikel II

Die Ausführungsgesetzgebung kann bestimmen, daß in jenen Fällen, in denen die Führung der Vorschulstufe zusätzlichen Raum erfordert, der durch vorhandenen Schulraum nicht abgedeckt werden kann, die Schulerhalter die diesbezügliche Vorsorge bis 31. August 1985 zu treffen haben.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1983 in Kraft zu setzen.

Artikel IV

Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.